

Management

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

Arbeitsort	
Arbeitsauftrag	

Art der Arbeit*
Belehrung siehe Rückseite.

☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Trennschleifen ☐ Auftauen ☐ Löten

Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten

- ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffen , auch Staubablagerungen, im Umkreis von und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen
- ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenständen
- ☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbaren Stoffen
- ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen
- ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
- ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, Feuerlöschern oder angeschlossenem Wasserschlauch

Brandwache während der Arbeit Name
nach Beendigung der Arbeit Name

Alarmierung Standort des nächstgelegenen Brandmelders/Telefon

Feuerwehrnotruf: 0 112

Löschgerät, Löschmittel ☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO² ☐ Pulver
☐ angeschlossener Wasserschlauch

Erlaubnis

Die aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Datum Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Ausführenden

→ Das Dokument ist grundsätzlich zweimal auszudrucken und nur gültig mit doppelseitigem Druck.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

***1 Belehrungshinweise zur Durchführung von Schweiß- und Brennschneidarbeiten**
(einschließlich Löt-, Schneid- und Schleifarbeiten)

Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten oder anderen Funken erzeugenden Schneid- oder Schleifgeräten (im weiteren Heißenarbeiten), können zu erheblichen Brandrisiken führen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit wird daher festgelegt:

- (a) Zu Heißenarbeiten dürfen ausschließlich nur von der Abteilung Servicecenter – Betriebsorganisation unterwiesene Personen eingesetzt werden. Diese Personen haben sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.
- (a) Die vom Auftraggeber auszustellenden Heißenarbeitsgenehmigungen sind nach Arbeitsumfang und Zeitraum zu beschränken.
- (b) Es dürfen nur technisch einwandfreie und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.
- (c) Vor Beginn der Arbeiten sind die Brandgefährdung und die Gefährdungszone festzustellen und festzulegen. Der Gefahrenbereich ist auszuweisen (im Regelfall im Umkreis von 10 – 12m).
- (d) Die Arbeitsstelle ist gegenüber Dritten zu sichern und zu kennzeichnen.
- (e) Es sind die erforderlichen Feuerlöschgeräte bereitzustellen, der Arbeit Ausführende hat sich über Alarmierungsmöglichkeiten zu informieren (Handdruckmelder, Telefon).
- (f) Bei Arbeitsstellen mit automatischen Brandmeldeanlagen sind in Absprache mit dem Auftraggeber gegebenenfalls einzelne Meldegruppen abzuschalten.
- (g) Es sind Festlegungen zu Aufsichtspersonen oder einer Brandwache zu treffen.
- (h) Wenn wegen besonderen Umständen während oder nach den Arbeiten eine Brandwache erforderlich ist, muss diese mit geeignetem Feuerlöschgerät ausgerüstet werden. Weiterhin sind Notrufeinrichtungen (Telefon, Funkgerät) bereitzustellen.
- (i) Zwischen Brandwache und Arbeit Ausführenden sind vor Aufnahme der Arbeiten Absprachen über Handlungsweisen im Notfall zu treffen.
- (j) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Erste Hilfe-Koffer bereitzustellen.
- (k) Nach Arbeitsende sind durch den beauftragten Unternehmer in festzulegenden Zeitabständen Kontrollen durchzuführen (z. B. auf Glimmstellen, Brandnester, Erwärmungen). In diese Kontrolle sind neben der eigentlichen Arbeitsstelle auch daneben, darüber und darunter liegende Räume einzubeziehen.

Heißenarbeiten sind in Räumen mit leichtentzündlichen Stoffen und in explosionsgefährdeten Bereichen nicht zulässig.